

Verfassung besteht nicht. Es wurde nicht versucht, die alten Rechte des Volkes mit neuem Geist zu erfüllen, und bei allen Bemühungen um Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde das Volk eher misstrauisch gemacht.

Der Beitritt Liechtensteins zum Deutschen Bunde hatte zur Folge, dass entsprechend den Empfehlungen des Bundesstatutes eine Verfassung eingeführt wurde. Fürst Johannes I. war übrigens einer der ersten Souveräne, der durch die Landständische Verfassung des Jahres 1818 dieser Empfehlung nachgekommen ist. Da wir keinen Adel und kein städtisches Bürgertum hatten, bestanden die sogenannten Landstände nur aus den Vorstehern und Kassieren der Gemeinden und Vertretern der Geistlichkeit. Sie hatten nur das Recht, den Steueransatz festzusetzen und «allgemeine Vorschläge, das Wohl des Landes betreffend», einzubringen. Immerhin ging manche Anregung, besonders auch der Antrag zu einer zeitgemässen Verfassung, von diesem Landtag aus, wie man die Versammlung der Landstände nannte.

VOM REVOLUTIONSJAHR 1848 ZUM ERSTEN PARLAMENT (1862)

Das Revolutionsjahr 1848 ging auch in Liechtenstein nicht spurlos vorüber. Die Landstände und die Gemeinden ersuchten den Fürsten in einer dringend gehaltenen Petition um eine neue Verfassung, um freie Wahl der Volksvertreter. Aufhebung der Feudallasten und um das Recht auf Mitwirkung bei der Gesetzgebung, um Aufhebung der Zehentabgaben und ein neues Gemeindegesetz. Ein Verfassungsausschuss wurde gegründet, die Frondienste und Lehenszinse wurden unentgeltlich aufgehoben, aber zu einer neuen Verfassung kam es noch nicht.

Im Frankfurter Parlament war das Fürstentum durch den Historiker Peter Kaiser vertreten, aber alle freiheitlichen Regungen hatten kein praktisches Ergebnis. Im Jahre 1849 mussten aufgrund der Bundesverpflichtungen liechtensteinische Soldaten sogar mithelfen, den badischen Volksaufstand niederzuwerfen.